

strafrechtliche Gesinnungsjustiz auf alle auszudehnen, die — oft nur in Ansätzen — Auffassungen für eine Neuorientierung der Politik der Bundesrepublik im Sinne des Friedens und der Demokratie vertreten.

Der bekannte Heidelberger Rechtsanwalt Dr. Ammann hat die Spruchpraxis des Rotberg-Senats treffend mit folgenden Worten charakterisiert:

„Der BGH hat in den Mittelpunkt seiner jetzigen Tätigkeit die Bemühungen gestellt, seine alte Linie den neuen politischen und rechtlichen Gegebenheiten anzupassen. Er tut dies, indem er es einmal mit besonderem Eifer unternimmt, seine bisherige Praxis gegen alle Durchbrechungsversuche zu verteidigen und einigermaßen durchzusetzen, sowie zum anderen, indem er die neuen Strafbestimmungen, beispielsweise zum übernommenen Begriff der Ersatzorganisation, in einer Weise interpretiert, welche im Endergebnis die Fortführung der bisherigen Tendenz ermöglichen soll. Alles in allem ist die politische Justiz unter Führung des BGH dabei, hierfür die Positionen abzustecken, die eine noch wirkungsvollere, reibungslosere justizielle Verfolgung oppositioneller Handlungen sicherstellen sollen.“<sup>11</sup>

### Die Fortführung und Verschärfung der strafrechtlichen Gesinnungsjustiz

Die Spruchpraxis des 3. Strafsenats des BGH hat sich seit seiner Errichtung durch das 1. Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 — hauptsächlich unter dem Senatspräsidenten Jagusch — zu einer permanenten Gefährdung der Freiheit ausgewachsen. Betroffen wurden davon alle, die für politische Entspannung und Verständigung, für Demokratie und sozialen Fortschritt eintreten. Kennzeichen dieser Spruchpraxis ist der offene Antikommunismus, die Willkür gegen politisch Andersdenkende, die direkte Verletzung verfassungsmäßiger Rechte und Prinzipien. Unter dem Vorsitz von Senatspräsident Rotberg bemüht sich der 3. Strafsenat, den bisherigen gesinnungsstrafrechtlichen Kurs nicht nur fortzuführen, sondern sogar noch zu verschärfen.

Zum Begriff „Unterstützung der KPD“

In dem sog. Klier-Urteil vom 18. Februar 1961 — 3 StR 54/63 (LG Düsseldorf) — hat der Senat den Begriff „Unterstützung der KPD“ definiert<sup>12</sup>. Zwar wird zunächst erklärt, der Täter müsse „mit seiner Kritik die Wirksamkeit der verbotenen KPD“ vorsätzlich „gefördert, unterstützt“ haben, jedoch heißt es in der Urteilsbegründung an anderer Stelle:

„Der Schluß auf solchen Förderungswillen wird sich allerdings dann aufdrängen, wenn nicht nur die Ziele gleich sind, sondern wenn auch der Zeitpunkt, in welchem der Täter seine Gedanken, seine Kritik usw. äußert, mit dem Zeitpunkt auffallend übereinstimmt, in dem dieselbe Kritik von der SED/KPD verbreitet wird. Ein solcher Schluß wird auch dann zu ziehen sein, wenn ein Gleichklang mit dem Sprachgebrauch, der der KPD/SED-Agitation oft unverkennbar anhaftet, nachzuweisen ist.“

Schon die Formulierung zeigt, daß diese Konstruktion nicht neu ist: Sie ist identisch mit der des Grundsatzurteils des 3. Strafsenats vom 18. September 1961 — 3 StR 25/61 — gegen Kandidaten einer Wählergemeinschaft in Langensfeld (Hessen)<sup>13</sup>. Im Gegensatz zum

<sup>11</sup> Veröffentlichung über die 12. Arbeitstagung und Gesamtsprache des erweiterten Initiativ-Ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen am 8. Mai 1965 in Frankfurt am Main, Heidelberg 1965, S. 28.

<sup>12</sup> Neue Juristische Wochenschrift 1964, Heft 23, S. 1082.

<sup>13</sup> Neue Juristische Wochenschrift 1961, Heft 48, S. 2217 ff. Vgl. dazu Pfannenschwarz/Schneider. „Für Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit in Westdeutschland — gegen die neuen Anschläge der Militäristen“, NJ 1962 S. 351 ff.

KPD-Verboturteil des Bundesverfassungsgerichts<sup>14</sup> stellte sich der Senat dort auf den Standpunkt, eine „Ersatzorganisation für die KPD“ sei „ein Personenzusammenschluß, der an Stelle der aufgelösten Partei deren verfassungsfeindliche Nah-, Teil- oder Endziele ganz oder teilweise, kürzere oder längere Zeit, örtlich oder überörtlich, offen oder verhüllt weiterverfolgt oder weiterverfolgen will“. Ferner heißt es in der Urteilsbegründung, die von der Organisation verfolgten Ziele und Parolen seien darauf zu prüfen, „ob sie mit politischen Zielen der KPD oder der SED ... oder mit taktischen SED/KPD-Parolen, die zur selben Zeit im Vordergrund standen, übereinstimmen“. Dabei handelt es sich um Forderungen wie: Abrüstung, Verzicht auf Atomwaffen, Verständigung und Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR, Sicherung des Grundgesetzes und Verzicht auf die Notstandsgesetzgebung usw. Wer also zum selben Zeitpunkt ähnliche politische Auffassungen wie die SED oder die KPD vertritt, läuft Gefahr, Opfer eines politischen Strafverfahrens wegen „Unterstützung der KPD“ entweder als Einzelperson oder innerhalb einer angeblichen „Ersatzorganisation der KPD“ zu werden<sup>15</sup>.

Dieser prinzipielle Kurs der strafrechtlichen Gesinnungsverfolgung wird also mit dem Klier-Urteil des Rotberg-Senats fortgesetzt. Neu ist in der Urteilsbegründung jedoch folgender Satz:

„Niemand wird an politischer Kritik gehindert, weil SED/KPD dasselbe sagen... Wie bei jeder Kritik gilt zunächst auch hier als Grundsatz, daß es auf den sachlichen Inhalt der Kritik ankommt und nicht darauf, wer ihr erster Urheber gewesen ist.“

Unter dem Druck der Kritik der Öffentlichkeit an der strafrechtlichen Gesinnungsjustiz ist der Senat gezwungen, seine grundgesetzwidrige Entscheidung mit solchen scheidemokratischen Phrasen zu tarnen. Das Postulat klingt jedoch wie Hohn, wenn es mit den übrigen Teilen der Urteilsbegründung konfrontiert wird.

Der SPD-Bundestagsabgeordnete Dr. Arndt hat erklärt, eine derartige Auslegung des Begriffs „Unterstützung der KPD“ gebe „zu schwersten Bedenken Anlaß“<sup>18</sup>. Die Strafbestimmung betreffe ein „Organisationsdelikt“, d. h., strafbar sei nur ein Handeln, das „sich auf das verbotene Reorganisieren bezieht und somit selber eine Teilnahme an der Reorganisation sein muß“. Im einzelnen schreibt Arndt:

„(Es) muß eine äußerst scharfe Grenze gezogen werden zwischen Handlungen, die mit feststellbarer Kausalität effektiv den Zusammenhalt unterstützen, und einer bloß ideologischen Förderung. Ob ein Verhalten ideologisch Ziele einer verbotenen Partei ... fördert, ist ein politisches Werturteil, das der nach Art. 103 Abs. 2 GG erforderlichen Bestimmtheit entbehrt und nicht justitziabel ist. Würden Äußerungen pönalisiert, die als „negative“ oder „unsachliche“ Kritik an der Bundesrepublik, als mehr oder minder gleichlautend mit Propagandaformeln der verbotenen Partei, als ein Vorschubleisten für ihre Tagesziele usw. politisch eingeschätzt werden, dann ist unser aller Freiheit angetastet und der Rahmen überschritten, innerhalb dessen eine Unterstützung von Ersatz-

<sup>14</sup> vgl. Kühlig/Müller, „Zur Auslegung des Begriffs Ersatzorganisation für die KPD“ durch das Bundesministerium des Innern“, NJ 1956 S. 756.

<sup>15</sup> Der bekannte sozialdemokratische Rechtsanwalt Dr. Posser (Essen) erklärte zu dieser Konstruktion: „Die Folgerung ist, daß man sich eigentlich in politischen Diskussionen ein Pflaster auf den Mund kleben müßte: denn man muß Angst haben, irgend etwas Kritisches zu irgendwelchen Zeitumständen zu sagen, weil man immer Gefahr läuft, daß der Osten dasselbe sagt.“ (Posser, „Politische Justiz heute“, Der Gewerkschafter 1964 Nr. 9).

<sup>18</sup> Arndt, „Ideologischer Ungehorsam gegen das KP-Verbot (§§ 90a, 90b StGB)?“, Neue Juristische Wochenschrift 1965, Heft 10, S. 431.